

**ASSOCIATION SUISSE DES PSYCHOLOGUES SEXOLOGUES CLINIENS  
(ASPSC)  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEGLI PSICOLOGI SESSUOLOGI CLINICI**

**SCHWEIZERISCHER PSYCHOLOGENVERBAND  
KLINISCHER SEXOLOGEN (SPVKS)**

**STATUTEN**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - ZWECKE**

Art. 1 Unter der Bezeichnung Schweizerischer Psychologenverband Klinischer Sexologen SPVKS wurde ein Verein ohne Erwerbszweck gegründet, welcher durch die vorliegenden Statuten sowie durch die Artikel 60 und folgende des Schweizer Zivilgesetzbuches bestimmt wird. Seine Dauer ist unbestimmt.

Der Sitz des Verbandes befindet sich bei der Adresse des Sekretariates.

Art. 2 Der Schweizerische Psychologenverband Klinischer Sexologen SPVKS vertritt folgende Ziele :

- 2.1. Die Unterstützung der Psychologen und Klinischen Sexologen bei der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP, den öffentlichen und politischen Behörden und den Sozialversicherungen.
- 2.2. Die berufspolitischen Handlungen auf den Gebieten, für die klinisch sexologische Psychologen zuständig sind, auf interkantonaler, nationaler und internationaler Ebene zu koordinieren
- 2.3. Die Interessen seiner Mitglieder sowohl in ihrer unabhängigen Tätigkeit als auch in den Institutionen zu vertreten.
- 2.4. Den neu diplomierten Psychologen und Psychologinnen mit Lizenziat oder Master in Psychologie, die an der klinischen Sexologie interessiert sind, einen Ansprechpartner zu bieten.
- 2.5. Die Verbreitung der Entwicklung und der Ausübung der klinischen Sexologie in der Öffentlichkeit und Presse zu unterstützen.
- 2.6. Eine verantwortungsbewusste Praktik der klinischen Sexologie, welche den neuesten Stand der Kenntnisse, die Bedürfnisse der Patienten, die ethischen Normen und den juristischen Rahmen beachtet, zu fördern.
- 2.7. Den interdisziplinären Austausch mit anderen Therapiemethoden sowie mit anderen wissenschaftlichen und akademischen Gebieten zu begünstigen und dabei doch die Besonderheit und Unabhängigkeit auf dem psychosexuellen Gebiet zu bewahren.

- 2.8 Denjenigen Personen, welche die geforderten Kriterien erfüllen, den Titel des klinisch sexologischen Psychologen SPVKS zu erteilen.
- 2.9 Eine Liste der von dem SPVKS anerkannten und geprüften klinisch sexologischen Psychologen zu führen.

## MITGLIEDER

### Art. 3 Mitglieder

Der SPVKS setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Gönnermitgliedern und ausserordentlichen Mitgliedern zusammen.

- 3.1. ordentliches Mitglied des SVKSP kann die Person werden, welche :
- einen Universitätsabschluss (Lizenziat oder Master in Psychologie oder einen gleichwertigen Titel) hat
  - ordentliches Mitglied des FSP ist
  - über eine zweijährige Erfahrung auf dem Gebiet der Gesundheit verfügt
  - eine anerkannte Ausbildung in klinischer Sexologie hat (siehe Kriterien des ASPSC - SPVKS)
  - und diejenige Person, deren Kenntnisse auf dem Gebiet der Sexologie anerkannt und/oder langjährig ausgewiesen sind.
- 3.2 Ehrenmitglied kann die Person werden, die dem SPVKS und/oder der Sexologie (in der Klinik und/oder der Forschung auf dem sexuellen Gebiet) ausserordentliche Dienste erwiesen hat.  
Die Ehrenmitgliedschaft bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes.
- 3.3 Gönnermitglied kann die Person werden, welche die Bedingungen zum ordentlichen Mitglied nicht erfüllt, aber an den Zielen des Verbandes interessiert ist. Das Gönnermitglied kann an den Generalversammlungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht. Ausserdem kann sie nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 3.4 Ausserordentliches Mitglied können Personen werden, die sich in klinischer Sexologie ausbilden wollen, die an den Zielen des SPVKS interessiert sind und Psychologie studiert haben. Die ausserordentlichen Mitglieder haben nicht die Rechte der ordentlichen Mitglieder des ASPSC / SPVKS. Ausserdem profitieren sie nicht von den Vorrechten der ordentlichen Mitgliedern, besonders was das Wahlrecht bei der Generalversammlung betrifft. Ausser mit gewissen von der Generalversammlung oder dem Vorstand bestimmten Ausnahmen kann das ausserordentliche Mitglied an allen Tätigkeiten und Arbeiten des SPVKS teilnehmen
- Art. 4 Die Bewerbungen der Mitglieder müssen dem Vorstand schriftlich zugestellt werden. Der Vorstand untersucht die Bewerbungen und bestimmt gemäss den Zulassungskriterien nach Art. 3 der Statuten. Er gibt seinen Entscheid an der Generalversammlung bekannt.

#### Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt

- 5.1. Durch Austritt. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bekannt gemacht werden. Wenn er nach Ende Februar erfolgt, muss der Austretende seine finanziellen Verpflichtungen bis ans Jahresende einhalten
- 5.2. Durch Löschung, wenn ein Mitglied die finanziellen Verpflichtungen trotz erhaltenen Mahnungen nicht erfüllt
- 5.3. Durch Ausschluss : dieser erfolgt bei geheimer Abstimmung auf Vorschlag einer ad hoc Kommission, die sich aus mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zusammensetzt. Die Ausschlussklärung wird der betreffenden Person ohne Angabe der Motive bekannt gemacht
- 5.4. Wenn bekannt wird, dass das Mitglied auf der Basis von unwahren Erklärungen aufgenommen wurde.

Art. 6 Die Mitgliedschaft kann bei einem Auslandsaufenthalt von mindestens einem Jahr unterbrochen werden.

#### **ZUGEHÖRIGKEIT DES SPVKS AN DIE FSP**

Art. 7 Die Zugehörigkeit des SPVKS an die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) entspricht folgenden Bedingungen:

- 7.1 Der SPVKS wird von der FSP als zugehörigen Berufsverband anerkannt. Der SPVKS arbeitet mit der FSP zusammen.
- 7.2 Alle ordentlichen Mitglieder des SPVKS, welche dem Standard FSP entsprechen, sind ordentliche Mitglieder der FSP.
- 7.3 Für jede Frage, die den direkten Handlungsbereich der FSP betrifft, nimmt der SPVKS mit der FSP Kontakt auf.
- 7.4 Der SPVKS trägt keine Verantwortung für die Verpflichtungen der FSP Dritten gegenüber. Im gegenteiligen Fall ist die FSP nicht verantwortlich für die Verpflichtungen des SPVKS gegenüber Dritten.
- 7.5 Die Auflösung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nicht vor dem Ende eines Amtsjahres erfolgen.
- 7.6 Im Falle eines Rechtsstreites zwischen dem SPVKS und Mitgliedern der FSP oder anderen Verbänden der FSP erkennt der SPVKS die FSP als Schlichtungsinstanz.
- 7.7 Mitglieder, welche von der FSP ausgeschlossen wurden, sind es nach Absprache mit dem SPVKS auch von diesem.

- 7.8 Der SPVKS teilt der FSP Veränderungen bezüglich der Mitglieder, der Verbandsorgane und der Statuten unverzüglich mit.
- 7.9 Während der Zusammenarbeit vom SPVKS mit der FSP können die Punkte 3.1 und 7.1 bis 7.11 nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

## **BERUFSORDNUNG**

Art. 8 Alle Mitglieder des SPVKS müssen die Berufsordnung der FSP beachten.

## **VERBANDSORGANE**

Art. 9 Die Organe des SPVKS sind :

- 9.1 Die Generalversammlung
- 9.2 Der Vorstand
- 9.3 Die unabhängige Kontrollstelle
- 9.4 Die Kommissionen

## **DIE GENERALVERSAMMLUNG**

Art. 10 Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Gönnermitgliedern und ausserordentlichen Mitgliedern. Nur die ordentlichen- und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, sind Wähler und können gewählt werden. Die eingeladenen Personen haben eine beratende Stimme. Die Generalversammlung vereinigt sich ein Mal pro Jahr als ordentliche Generalversammlung zur Begutachtung der Konten und Jahresrapporte und den statutengemässen Wahlen. Die Einladungen mit Tagesordnung müssen mindestens ein Monat vor dem Datum der Versammlung verschickt werden. Die Vorschläge der Mitglieder müssen dem Präsidenten mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung zukommen. Keine Entscheidung kann ausserhalb der Tagesordnung erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- 10.1 Genehmigung des Jahresbudgets und des Berichtes der Kontrollstelle.
- 10.2 Bestimmung des Budgets.
- 10.3 Wahl oder Absetzung der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und Vizepräsidenten
- 10.4 Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied.

- 10.5 Bestimmung der Höhe des Geldbeitrages
- 10.6 Wahl der unabhängigen Kontrollstelle
- 10.7 Wahl der SPVKS Delegierten an der FSP
- 10.8 Entschluss des Beitritts oder Abtritts des SPVKS an/von einen/m Verband als Kollektivmitglied
- 10.9 Bestimmung der Kommissionen
- 10.10 Ausschluss von Mitgliedern
- 10.11 Statutenänderungen
- 10.12 Auflösung des SPVKS

Art. 11 Auf schriftliche Anfrage eines Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 12 Ohne gegenteilige Bestimmung durch die Statuten muss die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erlangt sein für jede Entscheidung und jede Wahl. Ab zweitem Wahlgang werden die Entscheidungen mit relativer Stimmenmehrheit vorgenommen. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Bei allen Fragen, welche die Mitgliederpersonen betreffen (Wahl, Ausschluss) erfolgt eine geheime Wahl.

Art. 13 Die Generalversammlung kann die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, Präsidenten und Vizepräsidenten inbegriffen, auf Anfrage eines Drittels der Verbandsmitglieder wählen. Der Grund des Ausschlusses muss den Mitgliedern mit der Einladung an die Generalversammlung mitgeteilt werden.

## **DER VORSTAND**

Art. 14 Der Vorstand ist das Exekutivorgan des SPVKS. Er besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern aus den verschiedenen Richtungen und Gebieten des Verbandes.

Art. 15 Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für drei Jahre. Präsident und Vizepräsident werden von der Generalversammlung gewählt. Ansonsten organisiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und Vizepräsidenten wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung genehmigt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Präsident und Vizepräsident kann nur dreimal hintereinander dieselbe Stelle einnehmen. Am Ende seines Auftrages kann der Präsident ausnahmsweise von Jahr zu Jahr durch die Generalversammlung

wiedergewählt werden. Im Falle einer Demission des Präsidenten im Laufe seines Auftrages übernimmt der Vizepräsident dessen Funktion bis zur nächsten Generalversammlung. Der Vorstand wählt einen stellvertretenden Vizepräsidenten ebenfalls bis zu diesem Datum.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter anderen der Präsident und Vizepräsident. Alle Entscheidungen werden mit gehobener Hand und bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder Vizepräsidenten im Falle der Abwesenheit des Präsidenten ausschlaggebend.

## **KONTROLLSTELLE**

Art. 18 Die Konten des SPVKS werden von zwei unabhängigen Kontrolleuren überprüft; diese legen ihren Bericht der Jahresgeneralversammlung vor.

## **DIE KOMMISSIONEN**

Art. 19 Die Generalversammlung kann Kommissionen wählen, welche in ihrem Aufgabenbereich liegende Themen untersuchen. Dasselbe Recht steht dem Vorstand zu, was in seiner Kompetenz stehende Geschäfte betrifft. Das Organ, welches eine Kommission bestimmt, entscheidet über deren Aufgabenbereich und die Auftragsdauer. Es bestimmt ebenfalls, ob die Kommission Personen zuziehen kann, die nicht Mitglieder des SPVKS sind. Die Kommission organisiert sich eigenständig und informiert das zuständige Organ über den Verlauf der Arbeiten.

## **FINANZEN**

Art. 20 Der SPVKS verfügt über folgende Einnahmen:

20.1 Die Jahresbeiträge der Mitglieder des SPVKS

20.2 Eventuelle Subventionen und Spenden

20.3 Jede andere Einnahmequelle, die aus der Verbandstätigkeit resultiert

Art. 21 Die Mitgliederbeiträge müssen ab Aufnahme für das laufende Jahr entrichtet werden. Bei Aufnahme nach dem 1. Juli, wird der Betrag um die Hälfte reduziert.

Der Vorstand bestimmt über Reduktionen die für sich in schwierigen Situationen befindlichen Mitgliedern erlassen werden können. Dies auf schriftliche und wohlbegründete Anfrage (Praktikumsausweis, Arbeitslosenbeitrag, Steuererklärung). Ehrenmitglieder leisten keinen Beitrag.

Art. 22 Die Beiträge müssen 30 Tage nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Nach dieser Frist und nach drei unbeachteten Mahnungen wird das Mitglied gemäss Artikel 5.2 dieser Statuten ausgeschlossen. Zusätzlich müssen Frs. 10.- für Unkosten bezahlt werden.

Art. 23 Die Mitglieder tragen keine persönliche Verantwortung für die finanziellen Verpflichtungen des SPVKS.

## **AUFLOESUNG**

Art. 24 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Einberufung zu diesem Zweck der Generalversammlung mit zwei Drittel der SPVKS Mitglieder erfolgen. Wenn diese erste Versammlung das Präsenzquorum nicht erreicht, muss nach 30 Tagen eine zweite Versammlung einberufen werden. Sie entscheidet dann unbeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Mehrheit der zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder ist nötig, damit die Auflösung ausgesprochen werden kann. Bei Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Zuschreibung des Vermögens und der Archiven des SPVKS.

## **UNTERSCHRIFT**

Art. 25 Der SPVKS verpflichtet sich Dritten gegenüber durch die Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten oder zweier seiner Vorstandsmitglieder.

## **AUSLEGUNG**

Art. 26 Die Auslegung der Statuten steht der Generalversammlung zu.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 genehmigt